

Gemeinderatskanzlei Beringen
Kanzlei der Erbschaftsbehörde
Postfach, 8222 Beringen, Postkonto 82-246-4
Telefon: 052 687 24 18, Fax: 052 687 24 00
E-Mail: kanzlei@beringen.ch
Homepage: www.beringen.ch

Einwohnerrat
8222 Beringen

8222 Beringen, 19.11.2015

Weitere Abklärungen zur Vorlage über die Revision des Schutzzonenreglements und der Pläne für die Grundwasserschutzzonen der Quellfassung im Lieblosental und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen "Rüteneu-Zieglerhau" und "Schlüechtli" sowie des Reglements von Guntmadingen

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Am 22. September 2015 hat der Gemeinderat Beringen dem Einwohnerrat die Vorlage über die Revision des Schutzzonenreglements und der Pläne für die Grundwasserschutzzonen der Quellfassung im Lieblosental und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen „Rüteneu-Zieglerhau“ und „Schlüechtli“ sowie der Reglemente von Guntmadingen unterbreitet. Die Vorlage wurde damals vom Einwohnerrat zurückgestellt und der Gemeinderat wurde beauftragt abzuklären, welche Auswirkungen das Fahrverbot für Motorfahrzeuge, welches in der engeren Schutzzone gilt, auf den Motorfahrzeugverkehr auf der Lieblosentalstrasse hat.

Damit der Gemeinderat die Vorlage dem Einwohnerrat erneut unterbreiten kann, wurden dem Rechtsdienst des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen die folgenden Fragen unterbreitet, welche wie untenstehend aufgeführt beantwortet wurden:

1. Ist es richtig, dass der land- und forstwirtschaftliche Verkehr durch das zu erstellende Fahrverbot nicht beeinträchtigt wird?
Das Departement des Innern bestätigt, dass der land- und forstwirtschaftliche Verkehr durch das zu erstellende Fahrverbot nicht beeinträchtigt wird.
2. Ist es richtig, dass sowohl die Zu- und Wegfahrt zu den Höfen, als auch zu den Privatliegenschaften weiterhin gewährleistet ist für
 - a. Anwohnerinnen und Anwohner
 - b. Besucherinnen und Besucher
 - c. Zubringerinnen und ZubringerDas Departement des Innern führt aus, dass die Zufahrt auch für Anwohner, Zubringer und Besucher der Höfe und der Privatliegenschaften weiterhin möglich ist. Diese sind vom Fahrverbot ausgenommen. Auch wenn Art. 6 lit. c) grundsätzlich vom land- und forstwirtschaftlichen Verkehr der Anstösser sowie Werkverkehr spricht, so gilt dies auch für Privatliegenschaften oder für Bauernhöfe, die zwar bewohnt sind aber keinen landwirtschaftlichen Betrieb mehr führen und zwar sowohl für Anwohner, Besucher als auch für Zubringer.

Gemeinderatskanzlei Beringen

Kanzlei der Erbschaftsbehörde

Postfach, 8222 Beringen, Postkonto 82-246-4

Telefon: 052 687 24 18, Fax: 052 687 24 00

E-Mail: kanzlei@beringen.ch

Homepage: www.beringen.ch

3. Im Schützenhaus der Schützengesellschaft Beringen wird von den dienstpflichtigen Angehörigen der Armee auch jeweils die obligatorische Schiesspflicht erfüllt. Ist das Fahrverbot bereits beim Schwimmbad Beringen zu signalisieren, oder kann es nach dem Schützenhaus der Schützengesellschaft Beringen angebracht werden?
Hierzu wird vom Departement des Innern festgehalten, dass das Fahrverbot nicht bereits beim Schwimmbad zu signalisieren ist. Es wird jedoch spätestens beim Punkt 490 (dort, wo die Lieblosentalstrasse die S2 der Fassung Stallbrunnen durchstösst) zu signalisieren sein.
4. Ist es richtig, dass auch für die Jagdgesellschaften und ihren Jagdbetrieb die Zufahrten auch weiterhin nicht eingeschränkt sind?
Das Departement des Innern bestätigt, dass die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen im Lieblosental die Zufahrten für die Jagdgesellschaften und ihren Jagdbetrieb auch weiterhin nicht einschränkt.
5. Ist die Zufahrt für Hundehalterinnen und Hundehalter, welche mit ihrem Hund in den Wald fahren um von dort aus spazieren zu gehen, weiterhin möglich?
Dazu wird vom Departement des Innern erläutert, dass das erwähnte Fahrverbot auch für Hundehalterinnen und Hundehalter gilt. Spätestens ab Punkt 490 bzw. ab entsprechender Signalisation gilt für diese ein Fahrverbot. Sollten die Hundehalterinnen und Hundehalter auf anderen, nicht die Grundwasserschutzzone durchquerenden Strassen in den Wald fahren, so ist jedoch auch Folgendes zu beachten: Gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 dürfen Wald und Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Die Kantone können zwar zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen. Der Kanton Schaffhausen hat eine entsprechende Regelung vorgenommen: Gemäss Art. 17 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 dürfen Waldstrassen mit Motorfahrzeugen nur befahren werden a) zu forstlichen Zwecken; b) für militärische und andere öffentliche Aufgaben; c) zu jagdlichen und landwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Pflege der Naturschutzgebiete. Gemäss Art. 17 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes können Gemeinden zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen. Für Waldstrassen, die nicht durch Grundwasserschutzzonen führen, können die Gemeinden im Sinne von Art. 17 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes das Befahren zu weiteren Zwecken zulassen. Sollte die Gemeinde davon Gebrauch machen wollen, empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Kantonsfortsamt.
6. Ist es denkbar, dass für gewisse Nutzungen seitens des Kantons Ausnahmegewilligungen bezüglich dieses Fahrverbots erteilt werden?
Den Ausführungen des Departements des Innern ist zu entnehmen, dass das angesprochene Fahrverbot explizit die Quelfassung Stallbrunnen betrifft. Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht sind dort kantonale Ausnahmegewilligungen grundsätzlich nicht möglich.

Aufgrund der Ergebnisse der obigen Abklärungen hält der Gemeinderat an seiner Vorlage über die Revision des Schutzzonenreglements und der Pläne für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassung im Lieblosental und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen "Rüteneu-Zieglerhau" und "Schlüechtli" sowie des Reglements von Guntmadingen vom 7. September 2015 fest. Er beantragt dem Einwohnerrat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (gemäss Artikel 16 lit. k der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen), den folgenden Anträgen zuzustimmen:

Gemeinderatskanzlei Beringen

Kanzlei der Erbschaftsbehörde

Postfach, 8222 Beringen, Postkonto 82-246-4

Telefon: 052 687 24 18, Fax: 052 687 24 00

E-Mail: kanzlei@beringen.ch

Homepage: www.beringen.ch

1. Zustimmung zur Revision des Schutzzonenreglements und Pläne für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassung im Lieblosental.
2. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen auf der Gemarkung Guntmadingen und des Schutzzonenreglementes der Gemeinde Guntmadingen vom 3. Dezember 1987.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundlich grüsst Sie

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

H. Schuler

F. Casura